

[...]

**30.223/II/PD**

[...]

Sehr geehrter Herr Premierminister,

in ihrer Sitzung vom 25. März 1999 in vereinigten Sektionen hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine gegen das Europäische Zentrum für Vermisste und Missbrauchte Kinder eingereichte Klage untersucht, die darauf beruht, daß im Rahmen einer Kampagne Telefonkarten und Plakate ohne jeglichen Eintrag in deutscher Sprache verteilt worden sind.

\*

\* \*

Durch Schreiben vom 15. Februar 1999 haben Sie der SKSK die von ihr verlangten Auskünfte erteilt. Aus diesen Auskünften geht hervor, dass das Zentrum eine private Einrichtung ist, die nicht der Regierung untersteht.

\*

\* \*

Die durch KE vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KSG) finden auf öffentliche Dienststellen oder ihnen gleichgestellte Dienststellen Anwendung. Der Sprachengesetzgebung unterliegen natürliche und juristische Personen nur, wenn sie Konzessionäre oder Beauftragte eines öffentlichen Dienstes sind oder wenn sie private Mitarbeiter eines solchen Dienstes sind (Artikel 1 §1 Nr. 2 sowie Artikel 50 KSG).

Das Zentrum ist eine gemeinnützige Einrichtung.

Eine gemeinnützige Einrichtung ist eine Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit, die mit der Zustimmung der Regierung mit Hilfe von Gütern gegründet wurde, die (durch authentische Urkunde oder per Testament) Privatpersonen gehören, und unter Ausschluss jeglichen Strebens nach materiellem Gewinn die Realisierung eines Werkes philanthropischer, religiöser, wissenschaftlicher, artistischer oder pädagogischer Art anstrebt (Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 sowie MAST, DUJARDIN, *Overzicht van het Belgisch Administratief Recht*, 13. Ausgabe, Kluwer, Nr. 59).

Solche Einrichtungen sind nach ständiger Rechtsprechung der SKSK als private juristische Personen anzusehen. Sie unterliegen somit grundsätzlich nicht den KSG (vgl. SKSK-Gutachten Nr. 17.117 vom 17. Oktober 1985).

Daher ist die SKSK der Ansicht, dass die Klage zwar zulässig, jedoch nicht begründet ist.

Die SKSK weist im übrigen darauf hin, dass das Zentrum, wenn es angesichts seiner Zielsetzungen (Artikel 3 seiner Satzung) als Mitarbeiter oder Beauftragter eines öffentlichen Dienstes auftritt, auf Ebene seiner Kontakte mit der Öffentlichkeit zur Einhaltung der Sprachgesetzgebung verpflichtet ist.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Herrn Vorsitzenden des Verwaltungsrates des Zentrums sowie an den Kläger.

Mit vorzüglicher Hochachtung

**Der Vorsitzende**

[...]